

Kurzschema

- I. Zuständigkeit**
- II. Parteifähigkeit**
- III. Klagegegenstand**
- IV. Klageberechtigung**
- V. Richtiger Klagegegner**
- VI. Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes**
- VII. Form**
- VIII. Klagefrist**
- IX. Rechtsschutzbedürfnis**

Häufige Rechtsfragen**I. Zuständigkeit**

- Achtung! Die Zuständigkeit ergibt sich nicht aus Art. 263 Abs. 1 AEUV, sondern aus Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 AEUV. Außerdem ist immer Art. 51 EuGH-Satzung zu beachten: Nach dieser Norm haben einige privilegierte Kläger in bestimmten Fällen ihre Klage vor dem EuGH zu erheben.

II. Parteifähigkeit

- Die passiv Parteifähigen sind in Art. 263 Abs. 1 AEUV normiert. Bei den aktiv Parteifähigen unterscheidet man privilegierte (Abs. 2), teilprivilegierte (Abs. 3) und nicht-privilegierte Kläger (Abs. 4).

III. Klagegegenstand

- Bei den Organklagen und Klagen der Mitgliedstaaten können alle Handlungen der Unionsorgane taugliche Klagegegenstände darstellen, mit Ausnahme der Handlungen, die von Art. 275 Abs. 2 AEUV erfasst sind.
- Bei der Individualnichtigkeitsklage sind die drei Varianten des Art. 263 Abs. 4 AEUV zu beachten. Demnach können nach Var. 1 individualgerichtete Beschlüsse („an sie gerichtete Handlungen“), nach

Var. 2 sonstige Handlungen und nach Var. 3 Rechtsakte mit Verordnungscharakter angefochten werden.

IV. Klageberechtigung

- Überaus problematisch bei Art. 263 Abs. 4 AEUV. Echte Normativakte auf Sekundärrechtsebene sind nicht von der Individualnichtigkeitsklage erfasst, weil die Varianten nicht einschlägig sind. Verordnungen auf dem Rang des Sekundärrechts sind aber nicht immer allgemein geltend: So gibt es einige Verordnungen, die eigentlich ein Bündel von Einzelakten darstellen (Scheinverordnung) und andere, die zwar für die Allgemeinheit gelten, aber Einzelne individuell betreffen (Hybridverordnung). Auch ist der Begriff „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ problematisch. Nach dem EuGH umfasst dieser Begriff nur allgemein geltende Rechtsakte auf Tertiärrechtsebene, nicht hingegen Gesetzgebungsakte, die auf Sekundärrechtsebene angesiedelt sind.

V. Richtiger Beklagter

VI. Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes

- Die vier Nichtigkeitsgründe sind in Art. 263 Abs. 2 AEUV normiert.

VII. Form

VIII. Klagefrist

- Art. 263 Abs. 6 AEUV: Binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe oder Kenntniserlangung.

IX. Rechtsschutzbedürfnis

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

